

Hauptsatzung der Gemeinde Sustrum

Aufgrund der § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Sustrum in seiner Sitzung am 19.11.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Sustrum“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sustrum ist von Rot und Gold im Wellenschnitt geteilt, darin in verwechselten Farben aus dem Schildfuß wachsend eine Ähre zwischen zwei Rohrkolben, deren Halme in der unteren Schildhälfte von zwei roten Kleeblättern begleitet werden.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist quadratisch von Gelb und Rot waagrecht zweifach gestreift und belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift *GEMEINDE*SUSTRUM*LANDKREIS*EMSLAND*.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

§ 3

Ratzuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ein Verwaltungsausschuss wird gem. § 104 NKomVG nicht gebildet.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Sustrum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Sustrum unter <https://sustrum.de>. Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) bekannt gemacht werden.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen zu Bebauungsplänen erfolgen zusätzlich zur Internetveröffentlichung durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Sustrum; die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Sustrum befinden sich Kirchstraße 8, 49762 Sustrum OT Sustrum-Moor; Dorfstraße 17, 49762 Sustrum OT Neusustrum und Hauptstraße 17, Sustrum.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Sustrum wird zusätzlich nachrichtlich auf der Homepage der Gemeinde Sustrum (<https://sustrum.de>) hingewiesen.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Sustrum, Teichstraße 1, 49762 Sustrum zur Einsichtnahme ausgelegt werden.
In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.
Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Gemeinde Sustrum (<https://sustrum.de>) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt eine Woche. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Sustrum (<https://sustrum.de>) veröffentlicht.
- (6) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.
Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

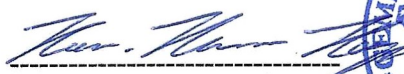
§ 9

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.07.2012 außer Kraft.

Sustrum, 19.11.2025

GEMEINDE SUSTRUM



Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

